

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Martin Schmidt
Durchwahl: (0511) 12 41-151
E-Mail: Martin.Schmidt@evlka.de
Datum: 10. April 2008
Aktenzeichen: 7310 III 7 R361-10

Rundverfügung G4/2008

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Zusammenfassung:

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dient der Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen.

In diesem Zusammenhang wurden auch neue Muster für Zuwendungsbestätigungen bekannt gegeben. Diese sind von kirchlichen Körperschaften und Stiftungen zu verwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2332) sowie aus anderen steuerrechtlichen Entscheidungen ergeben sich Änderungen, die auch für den kirchlichen Bereich von Bedeutung sind. Die Neuregelungen gelten i.d.R. rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen (BStBl. I 2008, S. 4) sind spätestens ab dem 1. Juli 2008 zu verwenden. Insbesondere sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

I. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG)

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848,00 € auf 2.100,00 € angehoben. Dadurch ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Freistellung von der Sozialversicherungspflicht (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Diese Neuregelung betrifft insbesondere Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

II. Freibetrag für andere nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG -neu-)

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke werden bis zu einem Betrag von insgesamt 500,00 € steuerbefreit. Die Einnahmen dürfen nicht aus Tätigkeiten stammen, für die bereits die Steuerbefreiung als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG bzw. durch den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ganz oder teilweise gewährt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Steuerfreibetrag und nicht um einen Steuerabzugsbetrag handelt. Für diese Einnahmen gilt dann aber auch die Beitragsfreiheit im Sozialversicherungsrecht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV. Es wird erwartet, dass die Finanzverwaltung im Laufe des Jahres offene Fragen mit einem Anwendungserlass klärt.

III. Höchstgrenzen für den Spendenabzug

Die bisherige Differenzierung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug wird aufgegeben. Die Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug von Spenden werden vereinheitlicht und auf 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke angehoben.

IV. Betragsgrenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EStDV)

Die Betragsgrenze für den vereinfachten Nachweis einer Zuwendung durch Bareinzahlungsbeleg oder durch Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts wird von 100,00 € auf 200,00 € angehoben.

V. Gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 AO)

Die bisherige Anlage 1 zu § 48 EStDV zu den gemeinnützigen Zwecken wird in § 52 Abs. 2 AO integriert. Dessen Aufzählung ist nicht mehr beispielhaft, sondern abschließend. Materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind damit nicht beabsichtigt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch Umstellung auf den abgeschlossenen Katalog der gemeinnützigen Zwecke es nicht mehr ausreicht, dass die satzungsgemäße Betätigung einer Körperschaft einem der genannten Zwecke lediglich „ähnlich“ ist. Ist der Zweck nicht identisch mit einem Katalogzweck im Sinne des § 52 Absatz 2 AO (n.F.), so ist diese Betätigung auch nicht mehr begünstigt, es sei denn, er fällt unter die Voraussetzung des § 52 Absatz 2 Satz 2, weil sie für gemeinnützig erklärt wurde (Öffnungsklausel).

VI. Anhebung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 AO, § 67a Absatz 1 AO

Die Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird von 30.678,00 € auf 35.000,00 € angehoben. Die Umsatzgrenze in § 23a Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird ebenfalls auf 35.000,00 € erhöht.

VII. Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

Bisher war in den Lohnsteuerrichtlinien unter R 31 Absatz 11 geregelt, wie mit möglichen Zinsersparnissen bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen umzugehen ist. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 4. Mai 2006 zumindest Teile dieser Regelung verworfen. An deren Stelle tritt nunmehr das BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 (BStBl. I, S. 502). Der geldwerte Vorteil bemisst sich nun nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Es ist hierbei grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich, es sei denn, es ist ein variabler Zins vereinbart. Aus Vereinfachungsgründen kann auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Effektivzinssätze für das Neugeschäft abgestellt werden. Die bisherige Freigrenze von 2.600,- € ist entfallen. Auch Bestandsdarlehen sind betroffen. Vor diesem steuerrechtlichen Hintergrund erinnern wir erneut daran, dass nach den landeskirchlichen Richtlinien vom 2. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl., S. 273) kirchliche Körperschaften nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen kirchlichen Mitarbeitenden Darlehen bis zu 2.500,- € gewähren dürfen, um in akuter finanzieller Notlage Hilfe zu leisten. Bei diesen Darlehen ist nun auch die Versteuerung zu berücksichtigen.

VIII. Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Als Anlage sind diesem Schreiben die neuen amtlichen Muster für die Bestätigung von Geldzuwendungen (Anlage 1) und Sachzuwendungen (Anlage 2) beigelegt (BStBl. I 2008, S. 4 ff.). Weiterhin stellen wir je einen auf die kirchlichen Belange reduzierten Vordruck (Anlagen 3 und 4) zur Verfügung. Muster von Zuwendungsbestätigungen an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts (Anlagen 5 bis 7) und an inländische Stiftungen des privaten Rechts (Anlagen 9 und 10) sind ebenfalls beigelegt. Wir weisen darauf hin, dass bei Weiterleitung von Zuwendungen der amtliche Vordruck zu verwenden ist. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 30. Juni 2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. de Vries

10 Anlagen

Anlage 1

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
--

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Anlage 2

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung der jur. Person oder Dienststelle)

Bestätigung

über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung von uns unmittelbar zur Förderung kirchlicher Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Aussteller (Bezeichnung der jur. Person oder Dienststelle)

Bestätigung

über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung von uns unmittelbar zur Förderung kirchlicher Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Anlage 5

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)
--

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
--

verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Die Zuwendung wird

☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Anlage 6

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- ☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Die Zuwendung wird

- ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Erstellt am: 29.08.08

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung

über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung

über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Anlage 9

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)
--

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ☐ Ja☐ Nein

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des FinanzamtesStNr.....vom.....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes.....StNr.....vomab.....als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
--

verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)
Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Anlage 10

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des FinanzamtesStNr.....vom.....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes.....StNr..... ab.....als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- ☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Erstellt am: 29.08.08

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).